



Allgemeine Reservierungs- und Mietbedingungen UNIVERSAL RIDERS Datum der letzten Aktualisierung: 15. November 2017

Die Gesellschaft AIXIA SAS - Universal Riders (im Folgenden „Vermieter“ genannt) vermietet Motorräder und verkauft Dienstleistungen an natürliche oder juristische Personen (im Folgenden „Mieter“ genannt). Der Vermieter überlässt dem Mieter für einen bestimmten Zeitraum ein im Mietvertrag aufgeführtes Fahrzeug, welches personengebunden und nicht übertragbar ist. Der Mieter stimmt den Allgemeinen Mietbedingungen und den Sondervereinbarungen des Mietvertrages zu und verpflichtet sich diese einzuhalten.

§ 1 RESERVIERUNGSBEDINGUNGEN

Der Mieter nimmt seine Reservierung auf der Internetseite www.universalriders.com oder über den Kundenservice vor.

Die Reservierung wird erst nach Buchungsbestätigung des Vermieters und **Eingang einer Anzahlung von mindestens 30% des Mietpreises durch den Mieter wirksam**.

Sollte der Vermieter die Reservierung ablehnen, werden sämtliche Zahlungstransaktionen storniert und das Konto des Mietinteressenten wird nicht belastet.

§ 2 MIETBEDINGUNGEN

Der Mieter muss bei Mietantritt **mindestens 25 Jahre alt** sein, **seit mindestens 2 Jahren** im Besitz eines gültigen **Motorradführerscheins** sein, und über alle physischen Fähigkeiten zum Führen eines Motorrades verfügen.

Der Vermieter behält sich das Recht vor, ohne Anspruch auf Entschädigung vom Mietvertrag zurückzutreten, wenn der Mieter diese Anforderungen nicht erfüllen kann.

§ 3 PREIS

Alle auf der Internetseite des Vermieters ausgewiesenen Miet- und Dienstleistungspreise gelten nur für die Online-Reservierung. Der Vermieter behält sich das Recht vor, seine Preise ohne Vorankündigung zu ändern.

Der Miet- und Dienstleistungspreis inkl. Steuern richtet sich nach Start- und Rückgabestation, Mietdauer, gebuchtem Fahrzeugtyp, der gewünschten Anzahl an Freikilometern und den gewählten Optionen. Jedwede Änderung durch den Mieter oder Vermieter vor Mietantritt kann eine Preisänderung zur Folge haben. Die Konditionen bei Stornierung, Änderung und Nichtabholung sind in Paragraph 6 und 7 der vorliegenden Allgemeinen Reservierungs- und Mietbedingungen enthalten.

Der Mieter ist verpflichtet, dem Vermieter spätestens am Tag des Mietantritts den Mietpreis in voller Höhe abzüglich der bei der Reservierung geleisteten Anzahlung zu entrichten.

Der Mietpreis versteht sich als endgültiger Festpreis, außer bei Nichteinhaltung der vertraglichen Sondervereinbarungen durch den Mieter. Der Mieter ist verpflichtet, alle dem Vermieter geschuldeten Beträge, insbesondere für gefahrene Mehrkilometer, fehlende Betankung, zusätzliche Nutzungszeit oder Wiederinstandsetzungskosten im Rahmen der vertraglich vereinbarten Selbstbeteiligung unverzüglich zu begleichen.

§ 4 VORZULEGENDE DOKUMENTE

Der Mieter muss bei Mietantritt seinen **Motorradführerschein im Original**, ausländische Staatsangehörige einen internationalen Führerschein vorlegen (Verlust- oder Diebstahlbescheinigungen sowie nicht übersetzte Führerscheine werden nicht akzeptiert). Zudem ist ein **Ausweisdokument** erforderlich (Personalausweis für französische Staatsangehörige, Reisepass für Ausländer).

Sollte der Mieter die Alters- und/oder Führerscheinanforderungen nicht erfüllen, ist der Vermieter nicht zur Vermietung des Motorrades verpflichtet. In diesem Fall wird die Vermietung storniert und dem Mieter eine Stornogebühr in Höhe von 30 % des Miet- oder Dienstleistungspreises in Rechnung gestellt.

§ 5 KAUTION

Bei Überlassung des Fahrzeugs hat der **Mieter eine Mietkaution zu leisten, deren genaue Höhe im Mietvertrag angegeben ist**.

Die Sicherheitsleistung erfolgt per Kreditkarte oder Scheck, wobei das gewählte Zahlungsmittel auf den Namen des Mieters lauten und dieser bei Mietantritt anwesend sein muss.

Sollte die Belastung der Kreditkarte nicht möglich sein, führt dies zur Stornierung der Vermietung und der Mieter ist verpflichtet, eine dem Miet- oder Dienstleistungspreis entsprechende Stornogebühr zu zahlen. **Barzahlung, sowie Maestro-, Electron- und Indigokarten werden nicht akzeptiert.**

§ 6 STORNIERUNG DURCH DEN MIETER, NICHTABHOLUNG

Die Reservierung kann bis 30 Tage vor Mietbeginn kostenfrei storniert, verändert und erstattet werden.

Bei weniger als 30 Tagen vor Mietantritt werden bei **Stornierung 100% der Anzahlung einbehalten** und bei **Umbuchung eine Pauschalgebühr in Höhe von 50 € inkl. Steuern** in Rechnung gestellt, außer wenn der Mieter eine Rücktrittsversicherung abgeschlossen hat.

Durch den Abschluss einer Rücktrittsversicherung kann der Mieter seine Reservierung bis zum Tag des Mietantritts kostenfrei stornieren und sich die Anzahlungssumme in voller Höhe abzüglich einer Pauschalentschädigung von 100 € inkl. Steuern erstatten lassen.

Buchungsstornierungen müssen dem Vermieter per E-Mail an die folgende Adresse übermittelt werden: serviceclients@universalriders.com. Die Stornierungsanfrage wird ab dem Zeitpunkt ihres Eingangs per E-Mail durch den Universal Riders Kundendienst berücksichtigt.

Hat der Mieter telefonisch reserviert, steht ihm eine 24-stündige Widerrufsfrist zur Kenntnisnahme der Allgemeinen Reservierungs- und Mietbedingungen zu, welche ihm mit der Buchungsbestätigung zugesendet werden. Mit Ablauf dieser Frist ohne Widerruf geht der Vermieter davon aus, dass der Mieter die Allgemeinen Reservierungs- und Mietbedingungen unwiderruflich akzeptiert.

§ 7 ÄNDERUNG ODER STORNIERUNG DURCH DEN VERMIETER

Im Fall höherer Gewalt oder bei Nichtverfügbarkeit kann der Vermieter die Reservierung stornieren oder ändern:

- Ist der Vermieter gezwungen die Reservierung zu stornieren, hat er dem Mieter die Anzahlungssumme in voller Höhe zuzüglich einer Pauschalentschädigung von 10 % des eingezahlten Betrages zurückzuerstatten. Die Rückerstattung erfolgt innerhalb von 30 Tagen per Überweisung.
- Der Vermieter ist nicht zum Schadensersatz verpflichtet, falls ein Motorrad durch ein Modell einer gleichwertigen Kategorie ersetzt werden muss.
- Jede Umbuchung durch den Vermieter (Abhol-/Rückgabeort, Abhol-/Rückgabedatum) führt zu einem Preisnachlass in Höhe von 5 % des Mietpreises bis maximal 100 € inkl. Steuern.

§ 8 FAHRZEUGÜBERLASSUNG

8.1 Übergabe und Rückgabe des Motorrades

Der Zustand des Motorrades wird bei der Übergabe und Rückgabe durch Mieter und Vermieter festgestellt. Mängel können nur geltend gemacht werden, wenn sie im Übergabeprotokoll schriftlich erfasst wurden.

Ab der Übergabe des Motorrades ist der Mieter gemäß Artikel 1384 des französischen Zivilgesetzbuches (*Code Civil*) haftbar.

Das Motorrad muss mit dem gleichen Tankfüllstand wie bei der Übergabe zurückgegeben werden. Für fehlende Tankmengen wird die vertraglich festgelegte Gebühr berechnet. **Für zu viel getankten Kraftstoff erfolgt keine Erstattung.**

Das Motorrad muss zwingend an der vertraglich vereinbarten Station zurückgegeben werden. **Bei Abgabe des Motorrades an einer anderen als der vertraglich vereinbarten Station, werden dem Mieter die Kosten für den Rücktransport zuzüglich 25% in Rechnung gestellt.**

Das Mietverhältnis ist erst nach Unterzeichnung des Rückgabeprotokolls durch einen Stationsmitarbeiter beendet. Ohne diese Unterschrift haftet der Mieter weiterhin für das Motorrad sowie für eventuelle Schäden, Diebstahl, versuchten Diebstahl und Vandalismus. Werden Schlüssel, Papiere und mitgeliefertes Zubehör zum Ende der Mietdauer nicht zurückgegeben, bleibt das Mietverhältnis solange bestehen, bis der Mieter eine offizielle Verlustbestätigung vorgelegt hat. **Der Verlust von Schlüsseln und der Ersatz von Zubehör wird dem Mieter in Rechnung gestellt.**

8.2 Verwendung des Motorrades

Gemäß Artikel 1984 des französischen Zivilgesetzbuches (*Code Civil*) ist der Mieter während des Mietverhältnisses dazu verpflichtet, das Motorrad angemessen zu nutzen und insbesondere das Fahrzeug nur von berechtigten Personen fahren zu lassen, deren Namen im Vertrag aufgeführt sind.

Des Weiteren ist der Mieter zur Beachtung der Verkehrsregeln und der französischen Rechtsvorschriften verpflichtet. **Der Mieter haftet für gebührenpflichtige Verwarnungen, die gegen ihn verhängt werden.** Er ist dazu verpflichtet, dem Vermieter diese Geldstrafen zu erstatten, falls dieser dafür eine Vorauszahlung geleistet hat. Erhält der Vermieter eine gebührenpflichtige Verwarnung oder eine Anfrage vom Staatsanwalt, **erhält der benannte Mieter eine Anzeige und hat eine Verwaltungsgebühr in Höhe von 20 € inkl. Steuern zu zahlen.**

8.3 Dauer der Fahrzeugüberlassung

Die Vermietung erfolgt auf bestimmte Dauer. Jede Überschreitung der vertraglich vereinbarten Mietdauer führt automatisch dazu, dass ein zusätzlicher Tag berechnet wird, dessen Preis im Vertrag aufgeführt ist. **Jeder angefangene Tag wird berechnet.**

Genehmigt der Vermieter eine Verlängerung der Mietdauer, wird dem Mieter der gültige Mietpreis in Rechnung gestellt. Die bei Mietantritt abgeschlossenen Zusatzversicherungen verlängern sich stillschweigend für die zugelassene zusätzliche Zeitspanne.

Der Vermieter behält sich das Recht vor, jede Verlängerung der Mietdauer ohne Anspruch auf Entschädigung für den Mieter abzulehnen, welcher dann dazu verpflichtet ist, das Motorrad zum ursprünglich im Mietvertrag vereinbarten Termin zurückzugeben, andernfalls wird er wegen Unterschlagung und Untreue gerichtlich geahndet.

8.4 Vorzeitige Beendigung des Mietvertrags

Der Vermieter behält sich das Recht vor, den Mietvertrag unverzüglich und verbindlich zu beenden, ohne zu Schadensersatz verpflichtet zu sein, sollte sich der Mieter nicht an alle Verpflichtungen dieser Allgemeinen Mietbedingungen halten.

Der Mieter erhält bei einer vorzeitigen Rückgabe vor dem vertraglich vereinbarten Termin keinen finanziellen Ausgleich für nicht genutzte Tage.

§ 9 ZUSATZKOSTEN

Vor Mietbeginn hat der Mieter den im Mietvertrag angegebenen Kautionsbetrag zu zahlen. Der Vermieter behält sich das Recht vor, die Kautionsleistung in den folgenden Fällen ganz oder teilweise einzubehalten: Unfall, Schäden, Diebstahl, Brand, Verlust des Motorrades, fehlende Rückgabe eines oder mehrerer Zubehörteile, gefahrene Mehrkilometer, Kraftstoff, Verlängerungstage und noch nicht bezahlte Zusatzleistungen.

Der Mieter erklärt sich im Voraus damit einverstanden, dass der Vermieter ausstehende Beträge aus den Zusatzkosten über die Kreditkarten-Autorisierung der Kautionsleistung von dessen Bankkonto abbucht, und dass er den Kautionscheck zur Begleichung dieser Kosten einlöst.

§ 10 VERPFLICHTUNG DES MIETERS

Der Mieter verpflichtet sich, das Motorrad alle 1000 km zu warten und insbesondere den Ölstand und die Kühlflüssigkeit zu prüfen. Reparaturkosten, Ersatz von Einzelteilen oder Ausstattungselementen, die durch übermäßige Abnutzung, Fahrlässigkeit oder aus unbeabsichtigten Gründen entstehen, gehen zu Lasten des Mieters.

Er hat den Vermieter über alle festgestellten Mängel oder Schäden unverzüglich zu benachrichtigen, nachdem er das Motorrad sorgsam an einem sicheren Ort abgestellt hat um die Bedingungen für die Fortsetzung des Mietverhältnisses im beiderseitigem Einverständnis abzuklären.

Bei einem Ausfall des Motorrades bleibt das Mietverhältnis unter den regulären Bedingungen des Mietvertrages bestehen und die Verpflichtungen des Mieters bleiben aufrechterhalten.

§ 11 PANNE, UNFALL, REIFENSCHADEN, PANNENSERVICE

Bei Pannen, Unfällen oder Reifenschäden, die während der Mietzeit auftreten und zu einem Ausfall des Motorrades führen, kann der Mieter einen zugelassenen Pannenservice des Vermieters nutzen um das Motorrad abschleppen zu lassen und/oder wieder in Gang zu bringen. **Dieser Pannenservice ist dem Fahrer und dem eventuellen Beifahrer vorbehalten.**

Der Pannenservice darf nur einmal pro Mieter angefordert werden. Sollte er die Vorschläge der Pannenhilfe aus irgendeinem Grund ablehnen, hat der Mieter keinerlei Anspruch auf Kostenerstattung, weder der Pannenhilfe gegenüber, noch dem Vermieter gegenüber.

Bei Unfällen oder Reifenschäden, erhält der Mieter keinen finanziellen Ausgleich für nicht genutzte Tage oder einen sonstigen Nutzungsausfall. Sollte das Motorrad aus irgendeinem Grund irgendwo stehen gelassen werden, berechnet der Vermieter dem Mieter die Kosten für den Rücktransport bis zur vertraglich vereinbarten Rückgabestation zuzüglich 25% Bearbeitungspauschale, wie in den Sondervereinbarungen des Mietvertrages festgelegt.

§ 12 VERSICHERUNGSSCHUTZ

Bei Schadensfällen, Sachschäden oder Diebstahl des Mietmotorrades sind die Kosten im Rahmen des vertraglich vereinbarten Haftungshöchstbetrages vom Mieter zu tragen.

Der Mieter muss Schadensfälle (gemäß den Bestimmungen von Artikel L 113.2 des französischen Versicherungsgesetzes *Code des Assurances*), dem Vermieter innerhalb von 48h nach deren Eintritt mitteilen, und ihm den leserlich ausgefüllten und von den Unfallbeteiligten unterschriebenen Unfallbericht aushändigen. **Die Abgabe eines Unfallberichts oder einer ausführlichen Erklärung ist obligatorisch.**

Im Fall von Diebstahl oder versuchtem Diebstahl muss der Mieter zudem innerhalb von 48h bei den zuständigen Stellen Anzeige erstatten. Die Kautions wird in voller Höhe einbehalten, bis das amtliche Protokoll und/oder die offizielle Anzeige vorliegen. **Bei Nichteinhaltung dieser Formalitäten verliert der Mieter seinen Anspruch auf abgeschlossene Zusatzversicherungsleistungen.**

Bei mehreren haftbaren Schadensfällen oder bei Schadensfällen ohne bekannten Dritten, wird die finanzielle Haftung folgendermaßen berechnet: Anzahl der festgestellten Zusammenstöße multipliziert mit dem vertraglich vereinbarten Haftungshöchstbetrag. Bei einem unverschuldeten Unfall wird eine pauschale Entschädigung entsprechend dem vertraglich vereinbarten Haftungshöchstbetrag in Rechnung gestellt, auch wenn das Motorrad keine Schädigung aufweist.

Der Betrag, der dem Mieter vom Vermieter in Rechnung gestellt wird, gilt prinzipiell zuzüglich des vertraglich vereinbarten Pauschalbetrages für die Ausfallkosten des Motorrades und die Bearbeitung des Schadensfalles. **Der Vermieter übernimmt keinerlei Haftung für Diebstahl oder Schäden, die durch persönliche Transportgegenstände verursacht wurden.**

12.1 Ausschluss des Versicherungsschutzes und der Zusatzversicherungsleistungen

In den folgenden Fällen verliert der Mieter seine abgeschlossenen Zusatzversicherungsleistungen und muss für den Gesamtbetrag der Reparaturkosten, den Marktwert laut Sachverständigengutachten oder den Wiederbeschaffungswert des Motorrades aufkommen:

- Sämtliche Schäden oder mechanische Beschädigungen infolge eines Falles, wie unter Paragraph 2 der Allgemeinen Reservierungs- und Mietbedingungen aufgeführt, Fahrens ohne erforderliches Mindestalter oder ohne gültigen Führerschein,
- Falsche Identität und falsche Angaben im Mietvertrag oder im Unfallbericht,
- Sämtliche Schäden, mutwillig verursacht durch unentschuldbares Verschulden oder grobe Fahrlässigkeit,
- Sämtliche Schäden oder mechanische Beschädigungen durch die Beförderung von mehr als einem Beifahrer,
- Sämtliche mechanische Beschädigungen durch den Transport einer höheren Last als wie im Fahrzeugschein zugelassen,
- Sämtliche Schäden an Bereifung und Felgen,
- Sämtliche Beschädigungen der Sitzfläche und des Cockpits des Motorrades,
- Jede Art von Falschbetankung,
- Sämtliche Schäden oder mechanische Beschädigungen, die nach dem vertraglich vereinbarten Rückgabetermin entstehen, ausgenommen bei schriftlicher Verlängerung durch den Vermieter (bei Schäden während der Verlängerung des Mietvertrages gelten der Versicherungsschutz nur, wenn der Vermieter die Verlängerung genehmigt hat),
- Bei Diebstahl durch einen Beauftragten des Mieters oder einen berechtigten Fahrer,
- Wenn dem Vermieter nach Diebstahlfeststellung die Originalschlüssel des Motorrades nicht zurückgegeben werden können,
- Bei Schadensfällen, die durch Bürgerkriege oder andere Kriegsereignisse verursacht werden (Artikel L121-8 französisches Versicherungsgesetz *Code des Assurances*), Schadensfälle, die aus Aufständen, Volksbewegungen oder Terroranschlägen und Sabotageakten im Rahmen von konzertierten Aktionen hervorgehen,
- Bei Verschulden durch schwere Verkehrs- oder Fahrverstöße, Falschparken, oder allgemeine Nutzung des Motorrades, im Fall von Selbstmordversuch.
- Im Fall einer Naturkatastrophe laut Gesetz wird ihm nur der Betrag in Rechnung gestellt, der durch den Ministerialerlass festgelegt wird, selbst wenn der Mieter die vom Vermieter vorgeschlagenen Versicherungen abgeschlossen hat.

§ 13 ADMINISTRATIVE FORMALITÄTEN

Ist der Mieter nicht französischer Staatsbürger, hat er vor Abschluss des vorliegenden Vertrags bei den Botschaften oder Konsulaten zu überprüfen, ob aufgrund seiner persönlichen Verhältnisse oder jener seines Beifahrers irgendwelche besonderen Formalitäten zu erledigen sind. Der Mieter und sein Beifahrer müssen beide im Besitz eines eigenen Reisepasses sein, der für die gesamte Dauer ihrer Reise gültig ist. Universal Riders haftet nicht für die Nichteinhaltung der Zoll- oder Gesundheitsvorschriften der betroffenen Länder.

§ 14 UNTERKUNFT

Im Rahmen der Buchung kann nicht gewährleistet werden, dass bei allen Unterkünften Zimmer mit Verbindungstüren oder nebeneinanderliegende Zimmer zur Verfügung stehen. Gemäß den internationalen Hotelvorschriften müssen die Zimmer am Abreisetag vor Mittag geräumt werden, auch wenn die Abreise für den Nachmittag oder Abend angesetzt wurde. Aus demselben Grund können die Zimmer am Anreisetag üblicherweise ab 15:00 Uhr bezogen werden.

Wir haften nicht für den Verlust von Gegenständen oder Kleidung im Laufe der Reise.

Sollte der Mieter beschließen, eine Nacht (oder mehrere der Nächte), die im „Vertrag CD“ vorgesehen ist (sind), in einem anderen Hotel zu verbringen, werden ihm die Kosten für diese Übernachtungen nicht rückerstattet. Die Kosten für die neue Unterkunft trägt der Mieter selbst.

§ 15 HAFTUNGSBESCHRÄNKUNG

Dem Mieter ist bewusst, dass eine Motorradreise ermüdend sein kann und dass es ihm aufgrund seines Gesundheitszustandes möglich sein muss, diese Reise zu unternehmen. Mit dem Motorradfahren sind Risiken verbunden, die vom Fahrverhalten des Fahrers, von den Fahrbedingungen und/oder vom Gegenverkehr abhängig sind.

UNIVERSAL RIDERS haftet nicht für eventuelle Unfälle. Der Mieter ist allein für seine Sicherheit sowie für alle Folgen, die sich aus der Nichteinhaltung der in den besuchten Ländern geltenden Vorschriften und Gesetze (Straßenverkehrsordnung, Transport/Veräußerung/Nutzung von illegalen Stoffen ...) ergeben könnten, verantwortlich.

Gleichermaßen haftet UNIVERSAL RIDERS nicht bei Verspätungen, Änderungen oder Stornierungen aufgrund von höherer Gewalt und der Kunde hat in solchen Fällen keinerlei Anspruch auf Entschädigung.

UNIVERSAL RIDERS haftet nicht für die herrschenden Wetterbedingungen sowie im Falle von Naturkatastrophen (Überschwemmungen, Tornados, Brände usw.).

§16: ROUTE

Im Rahmen der von uns angebotenen Serviceleistungen kann das Fahrzeug mit einem GPS-System ausgestattet werden, auf dem die vom Mieter gewünschte Route gespeichert werden kann.

Aufgrund von Verkehrsbehinderungen (Straßenbauarbeiten, Umleitungen, Straßensperren) oder der Wetterbedingungen kann eine Änderung dieser Route nötig sein. UNIVERSAL RIDERS haftet nicht für derartige Vorkommnisse und der Mieter hat in solchen Fällen keinerlei Anspruch auf Entschädigung.

§ 17 RECHT AM EIGENEN BILD

Die von UNIVERSAL RIDERS angefertigten Fotos oder Videos sowie die zu Beginn und/oder nach Beendigung der Reise abgegebenen Kommentare des Mieters verbleiben im Eigentum von Universal Riders. Der Kunde erklärt sich damit einverstanden, dass diese für Newsletter, Broschüren sowie die Website verwendet werden können.

UNIVERSAL RIDERS setzt alles daran, die Anonymität seiner Kunden zu wahren. Es können aber keinerlei Ansprüche wegen Verletzung des Rechts am eigenen Bild gegen das Unternehmen geltend gemacht werden.

§ 18 VERTRAGSAUSLEGUNG

Sollte eine Bestimmung dieser Allgemeinen Reservierungs- und Mietbedingungen kraft geltendem Recht unwirksam, rechtswidrig oder unanwendbar sein, so gilt, dass diese Bestimmung nicht mehr Bestandteil dieser Bedingungen ist. Gleichwohl bleiben die übrigen Bestimmungen dieser Bedingungen wirksam und gültig.

§ 19 GERICHTSSTAND

Vorbehaltlich der geltenden Rechtsvorschriften, ist der Gerichtsstand für alle Streitigkeiten bezüglich des geschlossenen Vertrages das Handelsgericht (*Tribunal de Commerce*), welches für den Geschäftssitz des Vermieters zuständig ist. Der Vermieter kann allerdings auf diese Klausel zur Bestimmung des Gerichtsstandes, die zu seinen Gunsten aufgestellt wurde, verzichten. In diesem Fall werden die Rechtsstreitigkeiten gemäß allgemeinem Recht vor den örtlich zuständigen Gerichten vorgebracht.

§ 20 DATENSCHUTZ

Die zu Vertragszwecken erhobenen personenbezogenen Daten der natürlichen Personen sind Kommunikationsgegenstand der französischen Datenschutzbehörde *Commission Nationale de L'Informatique et des Libertés*. Sie werden ausschließlich für administrative oder eigene geschäftliche Zwecke oder zur Erfüllung gesetzlicher oder vorschriftsmäßiger Verpflichtungen verwendet.

Sie berechtigen zur Ausübung des Auskunfts- und Berichtigungsrechts in den Bedingungen des Gesetzes 78-17 über Informatik, Dateien und Freiheiten vom 6. Januar 1978. Um davon Gebrauch zu machen, schreiben Sie an die folgende Adresse: Aixia SAS - Universal Riders – 20, chemin des Rosiéristes 69410 Champagne au Mont d'Or.

Gemäß Artikel L 223-2 des französischen Verbrauchergesetzbuches (*Code de la consommation*), wird der Mieter als Privatperson hiermit darüber informiert, dass er sich bei Widerspruch gegen Telefonwerbung kostenfrei auf einer Liste bei der Gesellschaft OPPOSETEL über folgende Adresse eintragen kann, wenn er zu Werbezwecken auf dem telefonischen Weg nicht kontaktiert werden möchte: OPPOSETEL, Service Bloctel, 6 rue Nicolas Siret 10000 Troyes oder auf der Internetseite www.bloctel.gouv.fr.

Datum:

Unterschrift: